

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 7. Juni 2002

Teil III

- 
123. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll
124. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung
125. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder
126. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
127. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
- 

### 123. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll (BGBl. Nr. 58/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 291/1993) hinterlegt:

#### 1. Zur Konvention samt Ausführungsbestimmungen:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Botsuana	3. Jänner 2002
China	5. Jänner 2000
Costa Rica	3. Juni 1998
El Salvador	19. Juli 2001
Finnland	16. September 1994
Kanada	11. Dezember 1998
Kirgisistan	3. Juli 1995
Kolumbien	18. Juni 1998
Litauen	27. Juli 1998
Moldau	9. Dezember 1999
Portugal	4. August 2000
Ruanda	28. Dezember 2000
Simbabwe	9. Juni 1998
Uruguay	24. September 1999
Usbekistan	21. Februar 1996

## 2. Zum Protokoll:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Aserbaidshjan	20. September 1993
China	5. Jänner 2000
Costa Rica	3. Juni 1998
Finnland	16. September 1994
Guatemala	19. Mai 1994
Kolumbien	18. Juni 1998
Litauen	27. Juli 1998
Moldau	9. Dezember 1999
Panama	8. März 2001
Uruguay	24. September 1999

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an die Konvention samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll gebunden zu erachten:

Armenien	am 5. September 1993
Bosnien und Herzegowina	am 12. Juli 1993
Jugoslawien	mit Wirksamkeit vom 27. April 1992
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	mit Wirksamkeit vom 17. November 1991
Slowakei	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Tschechische Republik	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993

**Schüssel****124. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Zypern am 19. Dezember 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (BGBl. Nr. 250/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 153/2000) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Zypern nachstehende Erklärungen abgegeben:

In Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Zypern, dass es sich das Recht vorbehält zu verlangen, dass alle Schriftstücke betreffend die Anwendung dieses Übereinkommens mit einer Übersetzung entweder ins Englische oder ins Griechische versehen sein müssen.

In Übereinstimmung mit Anlage II des Übereinkommens erklärt Zypern, dass der Ausdruck „Staatsangehöriger“ im Sinne des Übereinkommens einen Staatsbürger der Republik Zypern oder eine Person bedeutet, die nach den zu dieser Zeit in Kraft stehenden Gesetzen über die Staatsbürgerschaft berechtigt ist, ein Staatsbürger der Republik zu werden.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Schweden am 24. November 2000 die anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zu Art. 13 Abs. 3 \*) zurückgezogen.

---

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 250/1980

**Schüssel**

### **125. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Moldau am 14. März 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (BGBI. Nr. 313/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 107/2001) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Moldau gemäß Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt, dass es sich hinsichtlich des derzeit von den lokalen Behörden der selbsternannten Republik Transnistrien kontrollierten Gebiets bis zur endgültigen Beilegung des Konflikts in dieser Region nicht an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden erachtet.

#### **Schüssel**

### **126. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Lettland am 15. April 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (BGBI. Nr. 321/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 217/2001) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Lettland nachstehenden Vorbehalt erklärt bzw. Erklärung abgegeben:

Gemäß Art. 27 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 erklärt Lettland, dass es keine Mitteilungen in Französisch oder in dieser Sprache angeschlossene Übersetzung annimmt.

Gemäß Art. 2 hat Lettland als zentrale Behörde bestimmt:

Ministry of Justice  
Brivibas blvd 36  
Riga, LV-1536,  
Latvia.

#### **Schüssel**

### **127. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Albanien am 31. Oktober 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBI. III Nr. 153/1997, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 18/2002) hinterlegt.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat die Schweiz am 29. Jänner 2002 zu den anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalten \*) folgende Änderung bekanntgegeben:

Artikel 21 und Artikel 32:

Die Bezeichnung „Office fédéral de la police“ ist jeweils durch „**Office fédéral de la justice**“ zu ersetzen.

Ferner hat Zypern am 7. November 2001 seine Vorbehalte zu Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4\*) teilweise zurückgezogen bzw. wie folgt abgeändert:

Artikel 2 – Einziehungsmaßnahmen:

In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Zypern, dass Abs. 1 dieses Artikels nur auf Straftaten Anwendung findet, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

---

\*) Kundgemacht in BGBI. III Nr. 153/1997

**Artikel 6 – Straftaten der Geldwäsche:**

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens erklärt Zypern, dass Abs. 1 dieses Artikels nur auf die im einschlägigen staatlichen Recht angeführten Haupttaten Anwendung findet, die mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

**Schüssel**